



AUSFERTIGUNG



Landratsamt Berchtesgadener Land

Umwelt

Landratsamt BGL | Salzburger Str. 64 | 83423 Bad Reichenhall

gegen Empfangsbekanntnis
Gemeinde Schönau a. Königssee
z.Hd. Herrn 1. Bürgermeister o.V.i.A.
Rathausplatz 1
83471 Schönau a. Königssee

Unser Zeichen: 322-6476.12-2023/065023
Sachbearbeitung: Herr Schultz
Kontakt:
T: +49 8651 773-656
F: +49 8651 773-560
martin.schultz@lra-bgl.de

Bad Reichenhall, 15.02.2024

**Vollzug der Wassergesetze;
Betrieb einer Beschneiungsanlage „Am Grünsteinlift“ auf Fl.Nr. 1266, 1269, 1271
1266/5 1269/2, 1271, Gem. Schönau, Gemeinde Schönau am Königssee**

Anlagen:

1 gesiegelter Plansatz
1 Empfangsbekanntnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt folgenden

B e s c h e i d :

(Genehmigung nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayWG)

1. Genehmigung:

Die Gemeinde Schönau am Königssee erhält die jederzeit widerrufliche Genehmigung zum Betrieb einer Beschneiungsanlage für das Skigebiet „Grünsteinlift“ auf den o.g. Grundstücken.

2. Umfang der Genehmigung:

Das unter Nr. 1 genannte Vorhaben hat folgenden Umfang:

2.1. Schneeerzeuger

Für die Beschneigung werden drei mobile Schneilanzen der Firma Bächler verwendet. Es kommen zwei Schneilanzen des Typs Nessay Medusa und eine Schneilanze des

Dienstgebäude:

Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall
Buslinie 4 - Mayerhof ab
Bahnhof Bad Reichenhall

Telefon-Zentrale:

T: +49 8651 773-0
F: +49 8651 773-111
poststelle@lra-bgl.de
www.lra-bgl.de

Besuchszeiten:

Mo. – Mi. 08:00 – 14:00 Uhr
Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Berchtesgadener Land
IBAN DE64 7105 0000 0000 0000 67
BIC BYLADEM1BGL

Volksbank Raiffeisenbank OBB Südost
IBAN DE17 7109 0000 0001 0011 59
BIC GENODEF1BGL

Typs Home Snow Big zum Einsatz. Die genauen Daten der Schneilanzen können den Antragsunterlagen entnommen werden.

2.2. Wasserbezug

Die mobilen Schneilanzen können an fünf Hydranten angeschlossen werden. Der Hydrant Nr. 5 wird nur jedoch nur in Ausnahmefällen genutzt Das Wasser wird aus der gemeindlichen Wasserversorgung entnommen.

2.3. Standorte

Die mobilen Schneilanzen können an fünf Standorten aufgestellt werden. Die genauen Standorte sind der Anlage 2.2 der Antragsunterlagen zu entnehmen. Die Schneilanzen können in einem Radius von ca. 30 Meter um die Hydranten aufgestellt werden.

2.4. Kühlturm

Im Kühlturm der Marke Esot wird das Wasser von ca. 7°C auf 3°C abgekühlt. Die genauen Daten des Kühlturms können den Antragsunterlagen entnommen werden.

3. Verwendete Unterlagen

Die Unterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Nummern 1 und 2 dieses Bescheides bezeichneten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen stehen.

3.1. Antragsunterlagen

Lf.Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1	Antragsschreiben		20.09.2023
2	Erläuterungsbericht		05.09.2023
3	Übersichtslageplan	1: 25.000	21.04.2023
4	Detaillageplan	1: 2500	21.04.2023
5	Lageplan	1: 500	21.04.2023
6	Funktionsplan		21.04.2023
7	Datenblätter Schneilanzen		
8	Datenblätter Kühlturm		

3.2. Sonstige Beurteilungsgrundlagen

Lf.Nr.	Stellungnahme	Datum
1	AELF TS Landwirtschaft	21.07.2023 und 21.10.2023
2	AELF TS Forst	05.09.2023
3	untere Naturschutzbehörde	04.12.2023
4	Wasserrecht	03.05.2023
5	Immissionsschutz	09.10.2023
6	WWA TS	09.10.2023 und 21.07.2023
7	Gutachten PSW Posch	08.09.2023

4. Zweck der Anlage

Durch die Pistenbeschneigung in den häufig niederschlagsarmen, jedoch kalten Wintermonaten November und Dezember soll der Skibetrieb am ca. 330 m langen Schlepplift, dem sogenannten Grünsteinlift, weiterhin gewährleistet werden.

5. Auflagen und Bedingungen

5.1. Rückbau

Die Beschneigungsanlage samt Verbindungsleitungen ist nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.

5.2. Wasserrecht

- 5.2.1. Die Beschneigung darf nur jeweils vom 15.11. bis 01.03. durchgeführt werden.
- 5.2.2. Für die technische Beschneigung dürfen dem Wasser keine Zusätze beigegeben werden. Ebenso ist auf die Verwendung von Auftauhilfen zu verzichten.
- 5.2.3. Die zu beschneidenden Flächen müssen auf Dauer eine nachhaltige Begrünung mit standortgemäßem vollen Deckungsgrad aufweisen.
- 5.2.4. Die Beschneigung darf nur bei Temperaturen unter minus 4°C erfolgen.
- 5.2.5. Der Betrieb der Beschneigungsanlage darf nur durch geeignetes und geschultes Personal erfolgen.
- 5.2.6. Für die gesamte Beschneigungsanlage ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen und dem Landratsamt Berchtesgadener Land und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu benennen.
- 5.2.7. Die Entnahmemenge ist auf 3.500 m³ im Jahr zu begrenzen.
- 5.2.8. Zur Überwachung der entnommenen Wassermengen sind geeignete und geeichte Messeinrichtungen an der Entnahmestelle einzubauen.
- 5.2.9. Die entnommene Wassermenge ist im Zeitraum mit Entnahmen mindestens einmal pro Woche aufzuzeichnen.
- 5.2.10. Die Jahreswasserentnahmen sind im Rahmen des Jahresberichts der Trinkwasserversorgung an das Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu melden.

5.3. Immissionsschutz

- 5.3.1. Bezüglich der Anforderungen zum Lärmschutz gelten die Ausführungen in Punkt 5.2 des Erörterungsberichtes entsprechend.

Die baulichen Anlagen zur Schneeerzeugung wurden im Vergleich zu den genehmigten Anlagen des Wasserrechtsbescheids Az. 340-641-5 vom 10.03.2008 nicht geändert. Somit werden die Beurteilungspegel der von dem Betrieb der Sportanlage ausgehenden Geräusche an den maßgeblichen Immissionsorten die folgenden festgesetzten Immissionsschutzwerte nicht überschreiten.

Immissionsort	Gebietsnutzung	Immissionsrichtwerte für üblichen Betrieb					
		Beurteilungspegel dB(A)			Spitzenpegel dB(A)		
		tags außerh. d. Ruhezeit	tags Ruhezeit	nachts	tags außerh. d. Ruhezeit	tags Ruhezeit	nachts
Anwesen Vorbergstr. 18 Fist. 1274/9	WA	55	50	40	85	80	60
Anwesen Grünsteinstr. 31 Fist. 1266/3	WA	55	50	40	85	80	60

Der bei Beschneigungen im Rahmen von sportlichen Großveranstaltungen oder Turnierwettkämpfen ausgehende Beurteilungspegel wird an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

Immissionsort	Gebietsnutzung	Immissionsrichtwerte für üblichen Betrieb					
		Beurteilungspegel dB(A)			Spitzenpegel dB (A)		
		tags außerh d. Ruhezeit	tags Ruhezeit	nachts	tags außerh. d. Ruhezeit	tags Ruhezeit	nachts
Anwesen Vorbergstr. 18 Fist. 1274/9	WA	65	60	50	85	80	60
Anwesen Grünsteinstr. 31 Fist. 1266/3	WA	65	60	50	85	80	60

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

1. tags
 - an Werktagen 6.00 - 22.00 Uhr,
 - an Sonn- und Feiertagen 7.00 - 22.00 Uhr,
2. nachts
 - an Werktagen 0.00 - 6.00 Uhr,
 - und 22.00 - 24.00 Uhr,
 - an Sonn- und Feiertagen 0.00 - 7.00 Uhr,
 - und
3. Ruhezeit
 - an Werktagen 6.00 - 8.00 Uhr,
 - und 20.00 - 22.00 Uhr,
 - an Sonn- und Feiertagen 7.00 - 9.00 Uhr,
 - 13.00 - 15.00 Uhr.

5.3.2. Alle lärm erzeugenden Anlagenteile sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen und regelmäßig zu warten.

- 5.3.3. Der Schalleistungspegel der Schneekanone darf 103 dB(A) nicht überschreiten.
- 5.3.4. Bei einer Beschneigung im Bereich der Zapfstellen 1 - 3 ist ein gleichzeitiger Betrieb von mehreren Schneekanonen nicht zulässig.
- 5.3.5. Eine Beschneigung zur Nachtzeit ist an den Zapfstellen 1 - 3 nicht zulässig. Für die Zapfstelle 1 gilt das Beschneigungsverbot auch für die Ruhezeit.
- 5.3.6. Abweichend von der oben genannten Einschränkung ist im Rahmen der seltenen Ereignisse an den Zapfstellen 2 und 3 eine Beschneigung zur Nachtzeit und an der Zapfstelle 1 zur Ruhezeit zulässig.
- 5.3.7. Im Bereich der Zapfstelle 1 ist ein Mindestabstand zwischen Schneekanone und Wohnbebauung von 70 m einzuhalten.

6. Auflagenvorbehalt

Weitere Bedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

7. Kostenentscheidung

7.1. Die Gemeinde Schönau am Königssee hat die Kosten des Verfahrens zu Tragen.

7.2. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr festgesetzt. Auslagen sind bisher nicht angefallen.

Gründe:

I.

Der Grünsteinlift liegt am Nordhang des Grünsteins, ca. 140 m oberhalb der Grünsteinstraße. Durch die Pistenbeschneigung in den häufig niederschlagsarmen jedoch kalten Wintermonaten November und Dezember soll der Betrieb des ca. 330 m langen Schleppliftes, dem sogenannten Grünsteinlift weiterhin gewährleistet werden.

Zum 31.12.2022 endete die wasserrechtliche Genehmigung der Beschneigungsanlage des Skigebiets „Grünsteinlift“ nach Art. 35 BayWG in Verbindung mit der wasserrechtlichen Genehmigung der Ableitung von Grundwasser aus der Hammerstielquelle zum Betrieb der Beschneigungsanlage, welche ebenfalls bis zum 31.12.2022 befristet ist.

Mit Schreiben vom 20.09.2023 beantragte die Gemeinde Schönau a. Königssee die Neuerteilung der Genehmigung für die im Betreff genannte Beschneiungsanlage. Für die genaue Beschreibung der Anlage wird auf die Tenorpunkte Nr. 1 und 2 verwiesen.

Das Verfahren wurde am 05.10.2023 eingeleitet. Im Amtsblatt Nr. 43 vom 24.10.2023 wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Die Einwendungsfrist endete am 18.12.2023. Einwendungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Beteiligung sind nicht eingegangen.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Berchtesgadener Land ist für die Beschneiungsanlage gemäß Art. 63 Abs. 1 und Art. 35 Abs.1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

2. Anwendungsbereich und Zulassungspflicht Wasserrecht

Beschneiungsanlagen dürfen gemäß Art. 35 Abs. 1 BayWG nur mittels Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, aufgestellt und betrieben werden. Dieser Grundsatz gilt auch – wie hier – für Erweiterungen und sonstige wesentliche Änderungen.

Für das Verfahren einer Genehmigung nach Art. 35 BayWG gelten die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend (vgl. Art. 69 Satz 2 BayWG).

Art. 35 Abs. 4 BayWG regelt die Vorgaben für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Beschneiungsanlage. Die maßgeblichen Parameter (Beschneiungsfläche von mehr als 15 ha; Höhenlage über 1.800 m ü NN) werden durch dieses Vorhaben nicht erreicht, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Verfahren wurde, wie oben ausgeführt, entsprechend einem Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Neben der Auslegung und öffentlichen Bekanntmachung bei der Gemeinde Schönau a. Königssee und der Möglichkeit der Äußerung der Öffentlichkeit und der anerkannten Naturschutzverbände ist auch ein Erörterungstermin erforderlich. Auf diesen konnte jedoch gem. Art. 73 Abs. 6 Satz 6

i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG verzichtet werden, da keiner der Beteiligten innerhalb der gesetzten Frist Einwendungen gegen den Verzicht erhoben haben. Es war daher ermessensgerecht, ohne einen Erörterungstermin zu entscheiden.

3. Festsetzung der Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Nebenbestimmungen sind im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse des Wasser- und Naturschutzes, notwendig, ausreichend und angemessen, um eine ordnungsgemäße Baumaßnahme und einen Betrieb zu gewährleisten. Rechtsgrundlage hierfür ist § 70 Abs. 1 Halbsatz 1, § 13 Abs. 1 WHG.

Bei der Aufnahme von Inhalts- und Nebenbestimmungen steht der erlassenden Behörde gem. Art. 35 Abs. 3 Satz 2 BayWG i.V.m. § 13 Abs. 2 WHG nach eigenständiger Prüfung ein Ermessen zu.

Soweit die Nebenbestimmungen auf fachrechtlichen Rechtsgrundlagen beruhen und dort eine Ermessensausübung vorgesehen ist, entspricht vorliegender Erlass der entsprechenden Nebenbestimmungen auch pflichtgemäßer Ermessensausübung im Sinne des Art. 40 BayVwVfG.

Der Erlass dieser Nebenbestimmungen entspricht der Verwaltungspraxis des Landratsamt BGL in gleich oder ähnlich gelagerten Fällen. Überdies entsprechen die Nebenbestimmungen auch den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, da sie geeignet sind, den gesetzlich vorgesehenen Zweck zu erreichen. Des Weiteren sind sie erforderlich, da mildere Mittel mit gleicher Eignung zur Zweckerreichung nicht zur Verfügung stehen. Angesichts des mit dem Erlass der Nebenbestimmungen verfolgten Zwecks und des zu ihrer Umsetzung erforderlichen Aufwands sind sie auch angemessen.

4. Würdigung des Gesamtergebnisses (Abwägung)

Für die Abwägung besteht der allgemeine Grundsatz und die Aufgabe der Problem- und Konfliktbewältigung. Gleichzeitig ist das Optimierungsgebot der wasserrechtlichen Grundsätze zu berücksichtigen.

Soweit Auflagen zur Wasserwirtschaft und dem Immissionschutz vorgeschlagen wurden, sind diese in rechtlich modifizierter Form und soweit erforderlich ergänzt in diesem Bescheid aufgenommen worden.

Die Abwägung aller ermittelten bzw. bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander ergab, dass das Vorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widerspricht und dass bei Ausführung nach dem genehmigten Plan mit erheblichen nachteiligen oder nachhaltigen Auswirkungen nicht zu rechnen sein wird. Im Rahmen pflichtgemäßer und objektiver Ermessensausübung konnte das Vorhaben daher antragsgemäß unter Festlegung von Auflagen genehmigt werden.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, und 4 des Kostengesetzes (KG). Gemeinde Schönau a. Königssee ist nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG persönlich von den Gebühren befreit. Auslagen nach Art. 10 KG sind im bisherigen Verfahren nicht entstanden.

6. Hinweise zur Genehmigung:

6.1. Es sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht enthalten.

6.2. Widerrufsvorbehalt

Auf den gesetzlichen Widerrufsvorbehalt des Art. 35 Abs. 3 Satz 2 BayWG wird hingewiesen.

6.3. Die Präparierung der Schanze mittels Pistenraupen oder ähnlicher lärmerzeugender Geräte ist während der Nachtzeit nicht zulässig. Für den Betrieb eines motorisierten Schneefahrzeugs ist eine (eigenständige) Ausnahme nach Art. 6 BayImSchG erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden beim

***Bayerischen Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München***

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt: Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Schultz

